

ZUSATZVEREINBARUNG ZUM GESAMTVERTRAG HÖRFUNK

zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
vertreten durch ihren Vorstand Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender), Lorenzo Colombini und Georg Oeller,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin

- im Folgenden „GEMA“

und

dem VAUNET – Verband Privater Medien e. V.,
vertreten durch seinen Vorstandsvorsitzenden Claus Grewenig und durch den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden Marco Maier,
Stromstraße 1, 10555 Berlin

sowie

der Arbeitsgemeinschaft Privater Rundfunk (APR),
vertreten durch den Vorsitzenden Olaf Hopp,
Friedrichstraße 22, 80801 München

- im Folgenden „die Verbände“

Inhaltsverzeichnis

Text der Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag Hörfunk	-3-
Anlage 1: Muster-Zusatzvereinbarung zum Einzelnutzervertrag Hörfunk	-6-
Anlage 2: Muster-Zusatzvereinbarung zum Einzelnutzervertrag Hörfunkveranstalter NRW	-11-
Anlage 3: Muster-Zusatzvereinbarung zum Einzelnutzervertrag ausschließlich IP-basierter Hörfunk	-17-

Text der Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag Hörfunk

Der Gesamtvertrag (GV) Hörfunk zwischen der GEMA und den Verbänden wird über die bisherige Vertragslaufzeit vom 1.1.2016 bis zum 31.12.2020 gemäß § 10 Abs. 1 GV hinaus mit folgenden Anpassungen für die Zeit vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2023 fortgeführt:

§ 1 Vergütung

Die gesamtvertraglich vereinbarten Vergütungsregelungen werden entsprechend § 2 der Zusatzvereinbarung zum Einzelnutzervertrag Hörfunk, zum Einzelnutzervertrag Hörfunkveranstalter NRW sowie zum Einzelnutzervertrag ausschließlich IP-basierter Hörfunk angepasst.

§ 2 Sendemeldungen

Die gesamtvertraglich vereinbarten Regelungen zur Sendemeldung werden entsprechend § 4 der Zusatzvereinbarungen zum Einzelnutzervertrag Hörfunk, zum Einzelnutzervertrag Hörfunkveranstalter NRW sowie zum Einzelnutzervertrag ausschließlich IP-basierter Hörfunk angepasst.

§ 3 Präjudizausschlüsse

1. Die zeitlichen Regelungen in § 7 Abs. 1 bis 4 GV werden von 2021 auf 2024 angepasst.
2. Die Absätze 5 bis 9 und 12 des § 7 GV werden gestrichen.
3. Für die Laufzeit dieser Vereinbarung haben sich GEMA und die Verbände bezüglich der von Paket 2 der in § 1 der Zusatzvereinbarungen zu den Einzelnutzerverträgen umfassten Nutzungen auf eine integrierte Abrechnung von Einnahmen und eine Anwendung der Vergütungsregelungen gemäß § 2 der Zusatzvereinbarungen zu den Einzelnutzerverträgen geeinigt. Dies ist nicht präjudiziell für die Zeit ab 2024.
4. Die GEMA behält sich vor, für die Zeit ab 2024 ein differenziertes Reporting auch für Onlinenutzungen und zusätzlich veranstaltete Webradioprogramme einzufordern. Der bis dahin eingeforderte Umfang der Nutzungsmeldungen ist nicht präjudiziell für die Zeit ab 2024.

5. Vor dem Hintergrund eines zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses laufenden Verfahrens, das die GEMA aktuell vor der Schiedsstelle nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz führt und das Vertragshilfeleistungen von Gesamtvertragspartnern und dafür gewährte Gesamtvertragsnachlässe zum Gegenstand hat (Az.: Sch-Urh 09/20), sowie eines weiteren bislang nicht rechtskräftigen Einigungsvorschlags zum Thema (Az.: Sch-Urh 15/19), ist die Höhe des im Rahmen dieses Vertrags gewährten Gesamtvertragsnachlasses ausdrücklich nicht präjudiziell für die Zeit ab 2024. Die GEMA behält sich ausdrücklich vor, für Folgezeiträume eine grundlegende Neubewertung der Vertragshilfeleistungen und des dafür gewährten Gesamtvertragsnachlasses vorzunehmen.

§ 4 Weitere Verhandlungen

1. Die Parteien werden im zweiten Halbjahr 2022 ihre Verhandlungen über einen neuen Vertrag für die Zeit ab dem 1.1.2024 und insbesondere folgende Themen fortsetzen:
 - a. Die Parteien streben eine Reform der Mindestvergütung an. Statt dem bislang für die Berechnung der Mindestvergütung zugrunde gelegten Parameter des „2-Wochen-WHK“ soll künftig auf andere, idealerweise branchenübliche Parameter abgestellt werden, die das Nutzungsverhalten konsequenter und belastbarer abbilden. Auch für die Berechnung der Mindestvergütung für webbasierten Hörfunk streben die Parteien eine neue Berechnungsgrundlage an. Die Parteien sind in dem Ziel geeint, eine zeitgemäße Lösung für alle Beteiligten zu finden, die auch die Bedeutung der Mindestvergütung hervorhebt.
 - b. Vor dem Hintergrund der sich weiter im Wandel befindlichen Hörfunklandschaft und der perspektivisch zunehmenden Bedeutung von individualisierten Angeboten, werden die Parteien über ein Paket 3 verhandeln, das Rechte für zusätzliche interaktive Nutzungen umfassen soll.
2. Für die Vertragslaufzeit ab 1.1.2024 werden die Parteien für die Abrechnung von Online-Einnahmen der Sendeunternehmen ein Nettozuflussprinzip vereinbaren, unter der Bedingung, dass auch eine Einigung über wesentliche andere Eckpunkte des Gesamtvertrags erfolgt, wie z. B. eine Reform der Mindestvergütung oder die Einführung eines interaktiven Pakets 3. Es wird klargestellt, dass die Einführung eines interaktiven Pakets 3 für sich allein genommen keine Grundvoraussetzung für die Einführung eines Nettozuflussprinzips für die Online-Einnahmen ist.

§ 5 Laufzeit

Die Vertragslaufzeit gemäß § 10 Abs. 1 GV wird bis zum 31.12.2023 verlängert.

München, den 30.05.22

GEMA
Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte

Der Vorstandsvorsitzende



(Dr. Harald Heker)

Direktor Sendung und Online



(Thomas Theune)

Berlin, den 20.04.22

VAUNET
Verband Privater Medien e. V.

Der Vorstandsvorsitzende



(Claus Grewenig)

Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende
Radio und Audiodienste



(Marco Maier)

München, den 08. April 22

APR
Arbeitsgemeinschaft
Privater Rundfunk

Der Vorsitzende



(Olaf Hopp)



**Anlage 2: Muster-Zusatzvereinbarung zum Einzelnutzervertrag
Hörfunkveranstalter NRW**

Zusatzvereinbarung zum Einzelnutzervertrag

über

**die Nutzung von Werken des
GEMA-Repertoires im Hörfunk**

zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
vertreten durch ihren Vorstand Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),
Lorenzo Colombini und Georg Oeller,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin

- nachstehend „GEMA“ genannt -

und

der Veranstaltergemeinschaft

(Verbandszugehörigkeit: _____)

sowie

der mit der Veranstaltergemeinschaft gemäß LMG NRW Abschnitt VII vertraglich
verbundenen Betriebsgesellschaft

(Verbandszugehörigkeit: _____)

- nachstehend gemeinsam „Lizenznehmer“ genannt -

Der Einzelnutzervertrag (EV) Hörfunk NRW über die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires im Hörfunk zwischen der GEMA und dem Lizenznehmer wird über die bisherige Vertragslaufzeit vom 1.1.2016 bis zum 31.12.2020 gemäß § 16 Abs. 1 EV hinaus mit folgenden Anpassungen für die Zeit vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2023 fortgeführt:

§ 1 Rechteeinräumung

1. Der Lizenznehmer hat abhängig vom Umfang des veranstalteten Angebots die Möglichkeit, zwischen zwei Paketen zu wählen:

a. **Paket 1** umfasst ausschließlich die Rechteeinräumung für die lineare Hörfunksendung gemäß § 1 EV (einschließlich IP-Simulcast). Nicht umfasst sind Programm begleitende Onlinenutzungen, die Veranstaltung und Übernahme zusätzlicher Webradioprogramme, zusätzliche interaktive Angebote sowie Prelistenings. Die Rechteeinräumung für Programm begleitende Onlinenutzungen gemäß § 2 EV sowie die Anlagen 5, 6 und 7 EV entfallen.

b. **Paket 2** umfasst über die Rechteeinräumung für die lineare Hörfunksendung gemäß § 1 EV hinaus die Rechteeinräumung für Programm begleitende Onlinenutzungen gemäß § 2 EV, die Veranstaltung von bis zu 100 zusätzlichen Webradioprogrammen gemäß Anlage 5 EV, Prelistenings gemäß Anlage 7 EV sowie die Integration von personalisierter Werbung und/oder alternativer Servicemeldungen in die Sendefolge. Nicht umfasst sind weitere zusätzliche interaktive Angebote. Die Rechteeinräumung gemäß Anlage 6 Ziff. I i. V. m III. 1. b. bis d. EV (zusätzliche interaktive Angebote) entfällt.

2. Die Wahl der Pakete und etwaige Anpassungen der Angebotsform durch den Lizenznehmer erfolgen auf Veranstalterebene und werden im Zuge der Jahresabrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr erklärt. Bei einer Abrechnung via LIRA erfolgt die Erklärung der Paketwahl in LIRA, ansonsten via Formular. Hat der Lizenznehmer im abzurechnenden Kalenderjahr Angebote des Pakets 2 gemäß § 1 Abs. 1. b. veranstaltet, hat der Lizenznehmer Paket 2 auszuwählen. Übernimmt der Lizenznehmer gemäß Anlage 5 Ziff. 6 EV Webradioprogramme eines Dritten, hat er als Übernehmer Paket 2 auszuwählen. Produziert der Lizenznehmer Webradioprogramme, die von Dritten übernommen werden, hat er als Produzent Paket 2 auszuwählen. Der auf Basis der Wahl einschlägige Vergütungssatz gemäß § 2 Abs. 1 gilt jeweils für das abzurechnende Kalenderjahr.

Im Zuge einer zeitlich befristeten Übergangsregelung kann der Lizenznehmer, sofern er lediglich Webradioprogramme eines Dritten übernimmt, jedoch keine Programm begleitenden Onlinenutzungen gemäß § 2 EV, keine eigenen zusätzlichen Webradioprogramme gemäß Anlage 5 EV, keine Prelistenings gemäß Anlage 7 EV sowie keine Integration von personalisierter Werbung und/oder alternativer

Servicemeldungen in die Sendefolge anbietet bzw. vornimmt, für die Abrechnung der Nutzungsjahre 2021 und 2022 als Übernehmer Paket 1 auswählen. Produziert der Lizenznehmer Webradioprogramme, die von Dritten übernommen werden, hat er als Produzent auch in der Übergangsphase Paket 2 auszuwählen.

§ 2 Vergütung

1. Die Vergütung gemäß § 6 EV in Verbindung mit Anlage 3 EV wird wie folgt angepasst:
 - a. Die Regelvergütung für Paket 1 beträgt 7,5 % bei 100 % Musikanteil.
 - b. Die Regelvergütung für Paket 2 beträgt 7,7 % bei 100 % Musikanteil.
2. Bei der Berechnung der Mindestvergütung werden gemäß § 6 Abs. 5 EV bei der Ermittlung des weitesten Hörerkreises (WHK) die durch Reichweitenmessungen ermittelten Zahlen zugrunde gelegt, welche der Lizenznehmer der GEMA mit der Jahresabrechnung mitteilt und zugleich durch eine Bestätigung oder durch die Vorlage der Studie des Marktforschungsunternehmens nachweist. Sollte der maßgebliche „zwei-Wochen-WHK“ während der Vertragslaufzeit von Marktforschungsunternehmen nicht mehr erhoben werden, verständigen sich die Vertragsparteien unter Einschaltung des jeweiligen Verbandes auf eine andere Herangehensweise.

Die Vergütungsbeträge gemäß der Anlagen 5 Ziff. 1 (Jahrespauschalen für zusätzliche Webradioprogramme), 6 Ziff. II. 1. (Jahrespauschalen für interaktive Angebote) und 7 Ziff. III. (Jahrespauschalen für Prelistenings) entfallen. Es wird klargestellt, dass für die zusätzlichen Webradioprogramme und für die Prelistenings während der Laufzeit dieser Vereinbarung keine gesonderte Mindestvergütung erhoben wird.

§ 3 Abrechnung

1. Gutschriftsbelege, Abrechnungen, Testate, Meldungen des Musikanteils und alle anderen Dokumente gemäß § 7 EV sollten bevorzugt unterschrieben und gescannt digital an die GEMA übermittelt werden (via so-service@gema.de).
2. Bei Akontoabrechnungen gemäß § 7 EV setzt die GEMA zunächst die Regelvergütung gemäß § 2 Abs. 1. a. an. Wählt der Lizenznehmer im Rahmen der Jahresabrechnung Paket 2, berücksichtigt die GEMA im Zuge der Jahresschlussrechnung gemäß § 7 EV die Regelvergütung gemäß § 2 Abs. 1. b.
3. Die Abrechnungsformulare gem. § 7 EV (Anlagen 8 ff. EV) werden entsprechend der in dieser Zusatzvereinbarung getroffenen Vereinbarungen angepasst.

4. Die Regelung und der Zeitraum in Anlage 4 a lit. A. 2. b. (15 % Abzug für Akquisitionskosten bei Online-Nutzungen) werden von 2018 bis einschließlich 2023 verlängert.

§ 4 Sendemeldungen

1. Die Sendemeldungen gemäß § 10 Abs. 1 EV, einschließlich der jeweils enthaltenen Jingles und Musikbetten (Sounddesigns), erfolgen ab dem 1.7.2022 im Format GEMAGVL-HF-XML Version 1.1. Für die Meldung von Werbung und Jingles gilt § 10 Abs. 3 EV (Malus-System) nicht.
2. Die Meldung von Werbung im Format GEMAGVL-HF-XML Version 1.1 wird vom Lizenznehmer bei Vermarktung durch einen großen Handelsvertreter/eine große Vermarktungsorganisation (50 Mio. EUR Gesamtumsatz exkl. USt oder mehr pro Jahr) spätestens bis zum 31.12.2022 umgesetzt.

Bei Vermarktung durch einen kleineren Handelsvertreter/eine kleinere Vermarktungsorganisation (bis 50 Mio. EUR Gesamtumsatz exkl. USt pro Jahr) erfolgt die Umsetzung spätestens bis zum 30.6.2023.

Bei Vermarktung durch den Lizenznehmer selbst erfolgt die Umsetzung bis zum 31.12.2023.

3. Zum digitalen und standardisierten Datenaustausch und Fehlermanagement wird der im Meldungsformat GEMAGVL-HF-XML Version 1.1 enthaltene Rückkanal vom Lizenznehmer spätestens bis zum 31.12.2022 umgesetzt, so dass von der GEMA identifizierte Fehlerbilder und Reklamationen digital an den Lizenznehmer übermittelt und vom Lizenznehmer ebenso digital über das Meldungsformat beantwortet werden können.

§ 5 Sonstige Anpassungen

1. Die Regelung in § 2 Abs. 2 a. cc. EV betreffend den begrenzten zeitlichen Zusammenhang bei Programm begleitenden Online-Nutzungen wird von 30 auf 60 Tage vor oder nach der Sendung erhöht.
2. Der Zeitpunkt in § 3 Abs. 4 S. 2 EV (Präjudizausschluss für Embedding-Regelung) wird auf 2023 geändert.

§ 6 Präjudizausschlüsse

1. Die zeitlichen Regelungen in § 14 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6 EV werden von 2020/2021 auf 2023/2024 angepasst.
2. Der Absatz 3 und der letzte Satz des Abs. 4 des § 14 EV (letzterer im Hinblick auf § 4 Abs. 2 Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag) werden gestrichen.
3. Für die Laufzeit dieser Vereinbarung haben sich GEMA und die Verbände bezüglich der gemäß § 1. b. von Paket 2 umfassten Nutzungen auf eine integrierte Abrechnung von Einnahmen und eine Anwendung der Vergütungsregelungen gemäß § 2 geeinigt. Dies ist nicht präjudiziell für die Zeit ab 2024.
4. Die GEMA behält sich vor, für die Zeit ab 2024 ein differenziertes Reporting auch für Onlinenutzungen und zusätzlich veranstaltete Webradioprogramme einzufordern. Der bis dahin eingeforderte Umfang der Nutzungsmeldungen ist nicht präjudiziell für die Zeit ab 2024.
5. Vor dem Hintergrund eines zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses laufenden Verfahrens, das die GEMA aktuell vor der Schiedsstelle nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz führt und das Vertragshilfeleistungen von Gesamtvertragspartnern und dafür gewährte Gesamtvertragsnachlässe zum Gegenstand hat (Az.: Sch-Urh 09/20), sowie eines weiteren bislang nicht rechtskräftigen Einigungsvorschlags zum Thema (Az.: Sch-Urh 15/19), ist die Höhe des im Rahmen dieses Vertrags gewährten Gesamtvertragsnachlasses ausdrücklich nicht präjudiziell für die Zeit ab 2024. Die GEMA behält sich ausdrücklich vor, für Folgezeiträume eine grundlegende Neubewertung der Vertragshilfeleistungen und des dafür gewährten Gesamtvertragsnachlasses vorzunehmen.

§ 7 Laufzeit

Die Vertragslaufzeit gemäß § 16 Abs. 1 EV wird bis zum 31.12.2023 verlängert.

München, den _____, den _____

GEMA
Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte

**Anlage 3: Muster-Zusatzvereinbarung zum Einzelnutzervertrag
ausschließlich IP-basierter Hörfunk**

Zusatzvereinbarung zum Einzelnutzervertrag

über

**die Nutzung von Werken des
GEMA-Repertoires im ausschließlich IP-basierten Hörfunk**

zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte,
vertreten durch ihren Vorstand Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),
Lorenzo Colombini und Georg Oeller,
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin

- nachstehend „GEMA“ genannt -

und

dem Hörfunkunternehmen

(Verbandszugehörigkeit: _____)

- nachstehend „Lizenznehmer“ genannt -

Der Einzelnutzervertrag (EV) über die Nutzung von Werken des GEMA-Repertoires im
ausschließlich IP-basierten Hörfunk zwischen der GEMA und dem Lizenznehmer wird
über die bisherige Vertragslaufzeit vom 1.1.2016 bis zum 31.12.2020 gemäß § 16 Abs.
1 EV hinaus mit folgenden Anpassungen für die Zeit vom 1.1.2021 bis zum 31.12.2023
fortgeführt:

§ 1 Rechteeinräumung

1. Der Lizenznehmer hat abhängig vom Umfang des veranstalteten Angebots die Möglichkeit, zwischen zwei Paketen zu wählen:

a. **Paket 1** umfasst ausschließlich die Rechteeinräumung für die lineare Hörfunksendung gemäß § 1 EV einschließlich bis zu 100 eigenen zusätzlichen linearen Webradioprogrammen. Nicht umfasst sind Programm begleitende Onlinenutzungen, die Übernahme zusätzlicher Webradioprogramme, zusätzliche interaktive Angebote sowie Prelistenings. Die Rechteeinräumung für Programm begleitende Onlinenutzungen gemäß § 2 EV entfällt.

b. **Paket 2** umfasst über die Rechteeinräumung für die lineare Hörfunksendung gemäß § 1 EV hinaus die Rechteeinräumung für Programm begleitende Onlinenutzungen gemäß § 2 EV, Prelistenings sowie die Integration von personalisierter Werbung und/oder alternativer Servicemeldungen in die Sendefolge. Nicht umfasst sind weitere zusätzliche interaktive Angebote.

2. Die Wahl der Pakete und etwaige Anpassungen der Angebotsform durch den Lizenznehmer erfolgt auf Veranstalterebene und wird im Zuge der Testierung der Einnahmen für das vorangegangene Kalenderjahr erklärt. Hat der Lizenznehmer im abzurechnenden Kalenderjahr Angebote des Pakets 2 gemäß § 1 Abs. 1. b. veranstaltet, hat der Lizenznehmer Paket 2 auszuwählen. Der auf Basis der Wahl einschlägige Vergütungssatz gemäß § 2 Abs. 1 gilt jeweils für das abzurechnende Kalenderjahr.

§ 2 Vergütung

1. Die Vergütung gemäß § 6 EV in Verbindung mit Anlage 3 EV wird wie folgt angepasst:
 - a. Die Regelvergütung für Paket 1 beträgt 7,5 % bei 100 % Musikanteil.
 - b. Die Regelvergütung für Paket 2 beträgt 7,7 % bei 100 % Musikanteil.
2. Die Vergütung gemäß § 6 EV in Verbindung mit Anlage 4 EV (Tarif Premium-Radio) wird wie folgt angepasst:

Die Regelvergütung beträgt 9,24 % bei 100 % Musikanteil.

§ 3 Abrechnung

1. Gutschriftsbelege, Abrechnungen, Testate, Meldungen des Musikanteils und alle anderen Dokumente gemäß § 7 EV sollten bevorzugt unterschrieben und gescannt digital an die GEMA übermittelt werden (via so-service@gema.de).

2. Bei Akontoabrechnungen gemäß § 7 EV setzt die GEMA zunächst die Regelvergütung gemäß § 2 Abs. 1. a. an. Wählt der Lizenznehmer im Rahmen der Jahresabrechnung Paket 2, berücksichtigt die GEMA im Zuge der Jahresschlussrechnung gemäß § 7 EV die Regelvergütung gemäß § 2 Abs. 1. b.
3. Die Abrechnungsformulare gem. § 7 EV (Anlagen 6 a ff. EV) werden entsprechend der in dieser Zusatzvereinbarung getroffenen Vereinbarungen angepasst.
4. Die Regelung und der Zeitraum in Anlage 5 a, lit. A. 2. b. (15 % Abzug für Akquisitionskosten bei Online-Nutzungen) werden von 2018 bis einschließlich 2023 verlängert.

§ 4 Sendemeldungen

1. Die Sendemeldungen gemäß § 10 Abs. 1 EV, einschließlich der jeweils enthaltenen Jingles und Musikbetten (Sounddesigns), erfolgen ab dem 1.7.2022 im Format GEMAGVL-HF-XML Version 1.1. Für die Meldung von Werbung und Jingles gilt § 10 Abs. 3 EV (Malus-System) nicht.
2. Die Meldung von Werbung im Format GEMAGVL-HF-XML Version 1.1 wird vom Lizenznehmer bei Vermarktung durch einen großen Handelsvertreter/eine große Vermarktungsorganisation (50 Mio. EUR Gesamtumsatz exkl. USt oder mehr pro Jahr) spätestens bis zum 31.12.2022 umgesetzt.

Bei Vermarktung durch einen kleineren Handelsvertreter/eine kleinere Vermarktungsorganisation (bis 50 Mio. EUR Gesamtumsatz exkl. USt pro Jahr) erfolgt die Umsetzung spätestens bis zum 30.6.2023.

Bei Vermarktung durch den Lizenznehmer selbst erfolgt die Umsetzung bis zum 31.12.2023.

3. Zum digitalen und standardisierten Datenaustausch und Fehlermanagement wird der im Meldungsformat GEMAGVL-HF-XML Version 1.1 enthaltene Rückkanal vom Lizenznehmer spätestens bis zum 31.12.2022 umgesetzt, so dass von der GEMA identifizierte Fehlerbilder und Reklamationen digital an den Lizenznehmer übermittelt und vom Lizenznehmer ebenso digital über das Meldungsformat beantwortet werden können.

§ 5 Sonstige Anpassungen

1. Die Regelung in § 2 Abs. 2 a. cc. EV betreffend den begrenzten zeitlichen Zusammenhang bei Programm begleitenden Online-Nutzungen wird von 30 auf 60 Tage vor oder nach der Sendung erhöht.
2. Der Zeitpunkt in § 3 Abs. 4 S. 2 EV (Präjudizausschluss für Embedding-Regelung) wird auf 2023 geändert.

§ 6 Präjudizausschlüsse

1. Die zeitlichen Regelungen in § 14 Abs. 1 bis 5 EV werden von 2020/2021 auf 2023/2024 angepasst.
2. Der letzte Satz von Absatz 3 des § 14 EV wird im Hinblick auf § 4 Abs. 2 Zusatzvereinbarung zum Gesamtvertrag gestrichen.
3. Für die Laufzeit dieser Vereinbarung haben sich GEMA und die Verbände bezüglich der gemäß § 1. b. von Paket 2 umfassten Nutzungen auf eine integrierte Abrechnung von Einnahmen und eine Anwendung der Vergütungsregelungen gemäß § 2 geeinigt. Dies ist nicht präjudiziell für die Zeit ab 2024.
4. Die GEMA behält sich vor, für die Zeit ab 2024 ein differenziertes Reporting auch für Programm begleitende Onlinenutzungen einzufordern. Der bis dahin eingeforderte Umfang der Nutzungsmeldungen ist nicht präjudiziell für die Zeit ab 2024.
5. Vor dem Hintergrund eines zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses laufenden Verfahrens, das die GEMA aktuell vor der Schiedsstelle nach dem Verwertungsgesellschaftengesetz führt und das Vertragshilfeleistungen von Gesamtvertragspartnern und dafür gewährte Gesamtvertragsnachlässe zum Gegenstand hat (Az.: Sch-Urh 09/20), sowie eines weiteren bislang nicht rechtskräftigen Einigungsvorschlags zum Thema (Az.: Sch-Urh 15/19), ist die Höhe des im Rahmen dieses Vertrags gewährten Gesamtvertragsnachlasses ausdrücklich nicht präjudiziell für die Zeit ab 2024. Die GEMA behält sich ausdrücklich vor, für Folgezeiträume eine grundlegende Neubewertung der Vertragshilfeleistungen und des dafür gewährten Gesamtvertragsnachlasses vorzunehmen.

§ 7 Laufzeit

Die Vertragslaufzeit gemäß § 16 Abs. 1 EV wird bis zum 31.12.2023 verlängert.

München, den _____, den _____

GEMA
Gesellschaft für musikalische
Aufführungs- und mechanische
Vervielfältigungsrechte
